

**Anzeige einer Wallfahrt nach § 29 Abs. 2 StVO und
Antrag auf verkehrsregelnde Maßnahmen nach § 45 StVO
Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO**



PASSAU
Leben an drei Flüssen

Stadt Passau
Ordnungsamt - Dienststelle 214
Vornholzstraße 40
94036 Passau
e-mail: strassenverkehr@passau.de

Absender

Anschrift

Telefon

Datum

Ort

Anlage

- 1 Versicherungsbestätigung
- 1 Streckenplan in 2-facher Ausfertigung

Wallfahrtsbeginn/-ende (Datum/Uhrzeit)	
Abgangsort	
Zielort	
Geplante Wegstrecke mit Zwischenstation (Datum/Uhrzeit)	
voraussichtliche Teilnehmerzahl	
verantwortliche Person(en) m. Anschrift u. Telefonnummer; Aufsichtsführender bei der Veranstaltung (Name, Rufnummer Fest- netz/Mobil)	
Versicherungsschutz	Es wurde eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit folgender Deckungssumme abgeschlossen:
Sonstige Bemerkungen	Veranstalter und Wegstrecke ändern sich nicht gegen- über dem Vorjahr! Wegstrecke ändert sich gegenüber dem Vorjahr!

Unterschrift

Rückseite

Merkblatt mit rechtlichen Hinweisen für Fußwallfahrten und polizeiliche Bitten an die Pilgerführer

Die Stadt Passau Ordnungsamt

Merkblatt mit rechtlichen Hinweisen für Fußwallfahrten und polizeiliche Bitten an die Pilgerführer

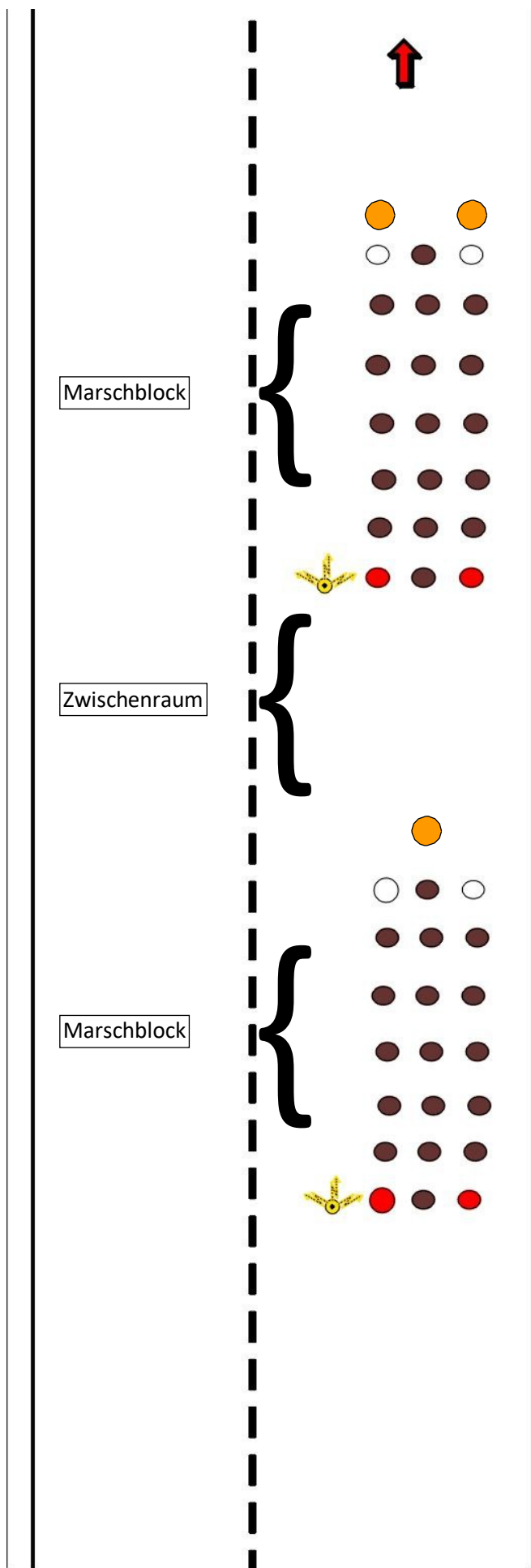
1. Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden bedürfen der Erlaubnis gem. § 29 der Straßenverkehrs-Ordnung. Ausgenommen von dieser Erlaubnis sind ortsübliche Prozessionen und andere ortsübliche kirchliche Veranstaltungen (Bittgänge u. a.) sowie kleinere örtliche Veranstaltungen.
2. Diese kirchliche Veranstaltungen (Wallfahrten, Bittgänge u. a.) sollten 3 bis 4 Wochen vorher der Polizeidienststelle angezeigt werden; bei Wallfahrten mit einem Zeit- und Wegeplan und der voraussichtlichen Teilnehmerzahl. Die Polizei wird der Pilgerleitung dann in ausreichendem Maße behilflich sein und auch die Verständigung der Polizeidienststellen entlang der Wallfahrtsstrecke übernehmen.
3. Wallfahrergruppen müssen als geschlossener Verband deutlich erkennbar sein (geschlossen gehen; Tafel o.ä. an der Spitze oder am Schluss; rechte Fahrbahnseite einhalten; möglichst in Dreierreihen gehen).
4. Geschlossene Verbände haben weder Vorrecht noch Vorrang.
5. Für geschlossene Verbände (z.B. Wallfahrergruppen) gelten die gleichen Verkehrsregeln, Anordnungen und Verkehrszeichen, wie für Fahrzeuge. D.h., sie müssen z.B. mit der Spitze des Zuges die Ampeln und Vorfahrtsschilder beachten.
6. Wallfahrergruppen, Prozessionen und andere geschlossene Verbände dürfen nach den gesetzlichen Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung, wenn sie als „geschlossen“ erkennbar sind, von anderen Verkehrsteilnehmern nicht unterbrochen werden.
7. Soweit die Länge des Zuges es erfordert, müssen Zwischenräume für den übrigen Verkehr freigelassen werden; in der Regel nach 200 m Zuglänge. Diese Lücken dienen dem Überholtwerden sowie für den Querverkehr. Der Abstand zum nächsten Block richtet sich nach der Verkehrslage.
8. Wallfahrerzüge (Prozessionen) müssen während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es erfordern, beleuchtet sein. Nach vorne durch 2 weiße, nach hinten durch 2 rote Leuchten oder gelbes Blinklicht. Empfohlen wird auch eine seitliche Beleuchtung. Diese Leuchten sind jeweils vom vorderen und hinteren linken und rechten Flügelmann auf der dem Verkehr zugewandten Seite zu tragen. Auch dann, wenn ein Fahrzeug zum Schutz des Verbandes vorausfährt oder ihm folgt.
9. Gliedert sich ein Wallfahrerzug in mehrere deutlich voneinander getrennte Abteilungen (Marschgruppen), dann ist jede auf diese Weise zu sichern.
10. Eine eigene Beleuchtung ist nur entbehrlich, wenn der Verband auf der gesamten Strecke durch andere Lichtquellen deutlich und rechtzeitig sichtbar beleuchtet ist.
11. Jede Wallfahrergruppe muss einen Aufsichtsführenden haben. Er ist für die Verkehrssicherheit und Beachtung der Verkehrsvorschriften (straf- und verkehrsrechtlich) verantwortlich. Er hat seine Hilfspersonen nach Zuverlässigkeit auszuwählen und zu überwachen.
12. Begleitfahrzeuge haben die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung zu beachten und besitzen keinerlei Vorrechte. Um andere Verkehrsteilnehmer auf die von einem Wallfahrerzug ausgehenden möglichen Gefahren hinzuweisen, wird empfohlen, dass Warnblinklicht einzuschalten.
13. Kinder- und Jugendgruppen müssen als selbständige Pilgergruppen - soweit möglich - die Gehwege benutzen.
14. Es ist darauf hinzuwirken, dass zu Fuß marschierende Verbände, die links abbiegen wollen, sich nicht nach links einordnen, sondern bis zur Kreuzung oder Einmündung am rechten Fahrbahnrand geführt werden.

Zusätzliche Bitten an die Pilgerführer

1. Achten Sie darauf und wirken Sie auf die Wallfahrergruppe ein, dass diese geschlossen marschiert. Die Polizei kann nur den geschlossenen Verband absichern. Allein oder in kleineren Gruppen voraus oder hinterher gehende Pilger sind erhöhten Verkehrsunfallgefahren ausgesetzt. Gehen Sie möglichst nur bei Helligkeit und auf schwach frequentierten Straßen. Die Polizei ist Ihnen bei der Suche nach dem verkehrssichersten Weg behilflich. Bei großen Wallfahrergruppen sollten Sie mit Handzettel auf die Pilger einwirken.
2. Sorgen Sie für eine ausreichende Zahl von Sanitälern oder Rettungsfahrzeugen.
3. Begleitfahrzeuge sind auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken.
4. Suchen Sie sich zum Aufstellen des Wallfahrerzuges genügend große Aufstellflächen aus. Für eine notwendige Sperrung des übrigen Verkehrs benötigen Sie eine verkehrsrechtliche Anordnung der zuständigen Verkehrsbehörde.

Wir wünschen den Pilgerführern mit ihren Wallfahrern einen guten und unfallfreien Verlauf.

Plan für die Absicherung eines Prozessions-/Wallfahrtszuges







= Laufrichtung

Bei größeren Prozessionen/Wallfahrten sollen Marschblöcke gebildet werden

Soweit es die Sichtverhältnisse erfordern (§ 17 StVO) sind die Marschblöcke nach vorne durch weiß strahlende Lampen zu sichern.

Nach hinten sind rote Rückstrahler oder gelbe Blinklichter zu verwenden.

Zusätzlich können reflektierende Warnwesten verwendet werden.

-  Warnweste
-  Rückstrahler
-  weißes Licht
-  gelbes Blinklicht

Die Marschblöcke sollen durch entsprechend große Zwischenräume getrennt werden. Damit wird sichergestellt, dass überholende Fahrzeuge einsehen können.

Falls es die Zuglänge erfordert, oder wenn die Verkehrslage es erfordert, kann die Prozession/Wallfahrt nach hinten zusätzlich durch ein Begleitfahrzeug mit Warnblinklicht abgesichert werden. Ggf. kann diese Aufgabe von der Feuerwehr wahrgenommen werden.

Der Veranstalter hat die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen zu organisieren.

Datenschutzhinweis nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO im Zusammenhang mit Veranstaltungen

Hinweise zur Datenverarbeitung

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des behördlichen Datenschutzbeauftragten Diese Datenschutz-Information gilt für die Datenverarbeitung durch die

Stadt Passau
Rathausplatz 2-3, 94032 Passau, Deutschland
Email: poststelle@passau.de
Telefon: +49 (0)851- 396 0
Fax: +49 (0)851- 396 438

Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Stadt Passau ist unter der o.g. Anschrift, zu Hd. Frau Julia Bauer, beziehungsweise unter datenschutz@passau.de erreichbar.

2. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung

Aufgrund Ihres aktuellen Antrages im Zusammenhang mit der Beantragung einer Erlaubnis für eine öffentliche Vergnügungsveranstaltung auf dem Gebiet der Stadt Passau, die auf öffentlichem Verkehrsgrund oder auf Privatgrund mit erheblichem Ziel- oder Quellverkehr stattfinden soll und entsprechend den Regelungen der Straßenverkehrsordnung unterliegt, erheben wir die im entsprechenden Formblatt aufgeführten notwendigen personenbezogenen Daten von Ihnen.

Die Erhebung dieser Daten erfolgt für folgende Zwecke:

- Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers / der Antragstellerin
- Beurteilung der sicherheitsrechtlichen Gefährdungslage
- Beurteilung, ob öffentlich rechtliche Vorschriften der Durchführung der Veranstaltung entgegenstehen
- Abstimmung mit den betroffenen Sicherheitsbehörden bzgl. der Genehmigungsfähigkeit der angezeigten Veranstaltung
- Ausstellung der beantragten Erlaubnis oder Genehmigung bzw. Versagung
- Aufstellung von Gebührenrechnungen und Einziehungen der Gebühren.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Antragstellung hin bzw. aufgrund Ihrer Kontaktaufnahme mit uns und ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO in Verbindung mit Art. 19 Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG), §§ 29 Abs. 2 und 44 Abs. 1 u. 3 bzw. § 45 Abs. 1 u. 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu den genannten Zwecken für die angemessene Bearbeitung Ihres Anliegens erforderlich.

3. Weitergabe von Daten an Dritte

Ihre personenbezogenen Daten werden innerhalb der Stadtverwaltung der Stadt Passau weitergegeben an:

- Amt für öffentliche Ordnung
- Stadtmarketing
- Bauhof / Straßenreinigung / Straßen- und Brückenbau
- Kasse / Liegenschaften
- Büro des Oberbürgermeisters / Pressestelle
- Verkehrsplanung / Stadtgestaltung

Ihre personenbezogenen Daten werden außerhalb der Stadtverwaltung der Stadt Passau weitergegeben an:

- Stadtwerke Passau GmbH, Deutsche Bahn
- Integrierte Rettungsleitstelle, Feuerwehr, Polizei
- Straßenverkehrsbehörden, Straßenbaulastträger

Die Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nur zu den oben genannten Zwecken.
Eine Weitergabe an Drittländer ist nicht geplant.

4. Löschfristen

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Stadt Passau so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (insbesondere § 147 AO) für die Bearbeitung und Dokumentation Ihres Antrags erforderlich ist. Die Aufbewahrungsdauer beträgt grundsätzlich 10 Jahre.

5. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO)
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO)
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

6. Pflicht zur Datenbereitstellung

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO in Verbindung mit Art. 19 Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG), §§ 29 Abs. 2 und 44 Abs. 1 u. 3 bzw. § 45 Abs. 1 u. 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Die Stadt Passau benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag für die Durchführung einer Veranstaltung/Wallfahrt bearbeiten zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.